

Zweite Änderung zu der am 29. Oktober 2004 geschlossenen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen den Gemeinden Höchst i. Odw., Lützelbach und der Stadt Breuberg

Hiernach bilden die Gemeinden Höchst i. Odw., Lützelbach und die Stadt Breuberg nach den Vorschriften des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und den Vorschriften, die sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes ergeben sowie aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Die §§ 3 und 4 werden zum 01. April 2026 wie folgt geändert:

§ 3 Personal

- (1) Die vom Bürgermeister der Gemeinde Höchst i. Odw. als Ordnungsbehörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten sechs Hilfspolizeibeamten bzw. Hilfspolizeibeamtinnen versehen, ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39,0 Stunden, wie folgt ihren wöchentlichen Dienst:

im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. mit	174 Stunden
im Gebiet der Gemeinde Lützelbach mit	30 Stunden
im Gebiet der Stadt Breuberg mit	<u>30 Stunden</u>
	234 Stunden

§ 4 Finanzierung/Kostenerstattung

- (1) Die Personalkosten für den Ordnungsbehördenbezirk werden zunächst von der Gemeinde Höchst i. Odw. getragen. Am Jahresende werden die anteiligen Kosten von der Gemeinde Lützelbach und der Stadt Breuberg der Gemeinde Höchst i. Odw. erstattet, wobei die unter § 3 genannten Einsatzzeiten Richtwerte sind, die weitestgehend eingehalten werden sollen. Danach bemessen sich die Kostenanteile wie folgt:

Gemeinde Höchst i. Odw.	74,36 %
Gemeinde Lützelbach	12,82 %
Stadt Breuberg	<u>12,82 %</u>
	100,00 %

Bei Abweichung der Einsatzzeiten in den einzelnen Kommunen sind die Kostenerstattungen entsprechend anzupassen. Von der Gemeinde Lützelbach und der Stadt Breuberg sind an die Gemeinde Höchst i. Odw. vierteljährliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Personalkosten bemessen sich nach der jeweils gültigen Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten. Die Vergütung der Bediensteten erfolgt nach TVöD und wird durch die drei beteiligten Kommunen gemeinsam festgelegt.

- (2) Die personenbezogenen Kosten für die Uniformen, Weiterbildungen und Lehrgänge der Beschäftigten, werden neben den Personalkosten separat nach den Kostenanteilen nach Absatz 1 verrechnet.

Die materialbezogenen Kosten für die Unterhaltung, Miete und Eichung der Geschwindigkeitsmessgeräte, Kosten der EDV-Verarbeitung und Portokosten sowie die Kosten für zwei Dienstfahrzeuge werden neben den personenbezogenen Kosten wie folgt abgerechnet:

Gemeinde Höchst i. Odw.	60,00 %
Gemeinde Lützelbach	20,00 %
Stadt Breuberg	<u>20,00 %</u>
	100,00 %

Nutzungen der Dienstfahrzeuge für andere Zwecke der Gemeinden Höchst i. Odw. und Lützelbach sowie der Stadt Breuberg reduzieren die Kosten des örtlichen Ordnungsbehördenbezirks um die jeweils im öffentlichen Dienst gültigen Kilometerpauschale nach dem Hessischen Reisekostengesetz pro gefahrene Kilometer.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

Jens Fröhlich, Bürgermeister

Kirsch, Niklas, Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Lützelbach

Tassilo Schindler, Bürgermeister

Christoph Eckert, Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Breuberg

Deirdre Heckler, Bürgermeisterin

Maria de Fatima Da Conceicao Rodrigues
Simoes, Erste Stadträtin